

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 29 C 510/13 (21)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet - lt. Prot. - am: *12.6.13*

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Anerkenntnis- und Endurteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld

Geschäftszeichen: 006-13/RAIrion

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr.d.d. GF. Ralf Teckentrup u.a., Condor Platz,
60549 Frankfurt am Main

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: T & M Anwaltsocietät, An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel

Geschäftszeichen: 2160/13RI/Be



hat das Amtsgericht Frankfurt am Main
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2013
durch den Richter am 12.06.2013
für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 600,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.01.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 155,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.02.2013 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a Abs. 1 i. V. m. 511 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte war nach § 307 ZPO gemäß der Tenorierung Ziffer 1. im Wege eines Anerkenntnisurteils zu verurteilen, nachdem sie die Klageforderung in Höhe von insgesamt 1.200,00 EUR nebst Zinsen vollumfänglich anerkannt hat.

Die die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stehen der Klägerseite als Verzugsschaden gemäß den §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 BGB zu.

Die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerseite sind erstattungsfähig, weil sie anerkanntermaßen zu den zweckentspre-

chenden Maßnahmen der Rechtsverfolgung zählen und der Klägerseite ein Mitverschulden i. S. einer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB nicht zur Last fällt. Dass tatsächlich ein unbedingter Klagauftrag erteilt worden sei, der keinen Raum für eine Geschäftsgebühr ließe, ist von keiner Seite vorgetragen worden. Die Klägerseite durfte zudem einen bedingten Klagenauftrag, der nur für den Fall des Scheiterns außergerichtlicher Bemühungen erteilt wird und zunächst die Geschäftsgebühr nach RVG VV 2300 entstehen lässt, erteilen. Ein Rechtssuchender darf, ohne einen Nachteil befürchten zu müssen, jedenfalls dann einen bedingten Klagenauftrag erteilen, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass der Versuch einer außergerichtlichen Regulierung mit Hilfe eines Anwalts Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. OLG Celle: Urteil vom 25.10.2007 - 13 U 146/07 m. w. N. - BeckRS 2007, 18037). Das ist hier der Fall. Dass die Beklagte Einwendungen gegen die Forderung der Klägerseite erhoben hat, die eine Fortsetzung der Weigerungshaltung des Beklagten und Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens sicher hätten erwarten lassen, hat die Beklagte nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Die Ausführungen im Schreiben der Beklagten vom 03.01.2013 erschöpfen sich in pauschalen Erklärungen, die keinerlei konkreten Bezug zu dem vorliegenden Fall erkennen lassen. Die Klägerseite durfte daher davon ausgehen, dass durch die erneute Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt die Angelegenheit vorgerichtlich erledigt werden kann. Die Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt hat in der Regel ein anderes Gewicht und größere Überzeugungskraft als die Geltendmachung durch einen Laien (vgl. AG Frankfurt am Main, 14.12.12, 30 C 2255/12 (68)). Eine Regelmäßigkeit dahin, dass stets dann, wenn eine unstreitige Forderung vom Schuldner nicht bezahlt wird, sich der Schuldner auch nicht aufgrund einer anwaltlichen Aufforderung zur Begleichung durchringen wird, gibt es nicht (vgl. OLG Celle a. a. O.). Darüber hinaus ist es ausweislich der Gesetzesbegründung zum RVG eines „der wesentlichen Ziele des Entwurfs, die außergerichtliche Streiterledigung zu fördern“ (BT-Drs. 15/1971, S. 207) und so die Gerichte zu entlasten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte mit dem RVG ein Anreiz für die Rechtsanwälte zu außergerichtlichen Bemühungen der Beilegungen geschaffen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Maßgabe in §§ 708 Nr. 1, 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 ZPO.

Richter



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 14. Juni 2013

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird den.....

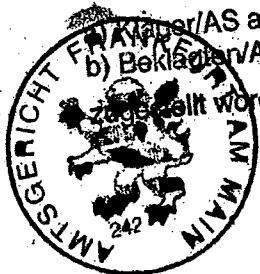
Klägern

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main), den 21. 6. 13

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Zustellbescheinigung
Eine Ausfertigung dieses Urteils
ist



a) Kläger/AS am 18.6.13
b) Beklagter/VAG am 18.6.13
zugesellt worden.